

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

11/2011



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

63. Jahrgang

INHALT

Ein Jahr BilMoG in der Praxis – ergänzende Hinweise zu den Rückstellungen und zum Anhang

– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 281

Negatives Eigenkapital in der Anreizregulierung – wie wird es behandelt?

– von Dipl.-Kfm. Claudio Di Gaudio und Dipl.-Vw. WP, StB Franklin Hüniger, Duisburg – 287

Das Preisanpassungsrecht des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV

– von RA Michael Brändle, Freiburg – 290

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Entsorgungsrecht / Kreislaufwirtschaftsgesetz

• Neues zum »Kampf ums Altpapier«
– Beschluss des BVerwG vom 4.7.2011 – 7 B 26.11 – 293

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

- Elektronische Rechnungen
Erleichterungen beim Vorsteuerabzug durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 297
- Ermäßigter Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG für Leistungen aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen
– Schreiben des BMF vom 2.8.2011 – IV D 2 – S 7243/11/10001, DOK 2011/0607021 – 298
- Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Rapsöl
– Verfügung der OFD Karlsruhe vom 5.4.2011 – S 7221 – Karte 3 – 298

Kapitalertragsteuer

- Kapitalertragsteuer bei Beteiligung eines BgA an einer »Mitunternehmerschaft«
– Verfügung der OFD Münster vom 17.7.2009, aktualisiert 5.9.2011 – S 2706 a – 107 – St 13-33 – 299

Bilanzsteuer

- Steuerliche Gewinnermittlung: Bilanzsteuerrechtliche Ansatz- und Bewertungsvorbehalte bei der Übernahme von schuldrechtlichen Verpflichtungen
– Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 3.8.2011 – S 2137.2.1 – 10/2 St 32 – 300

Rechtsprechung

Rechtsprechung kompakt

Einkommensteuer

- BFH: Ansammlung und Abzinsung von Rückstellungen für Deponie-Rekultivierung und Rückbauverpflichtungen sind verfassungsgemäß
– Urteil des BFH vom 5.5.2011 – IV R 32/07 – 302

Arbeitsrecht

- Vervollständigung der Unterrichtung bei personellen Einzelmaßnahmen im Zustimmungseretzungsverfahren 303
- Freistellung und Resturlaubsabgeltung 303

Buchbesprechungen

304

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen festgelegt. Gemäß § 5 b EStG sind erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, die Inhalte einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung zu übermitteln (sog. E-Bilanz), wenn diese nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Größe des bilanzierenden Unternehmens. Es wird jedoch von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt, noch nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt wird. Daneben bestehen auch längere Übergangsregelungen z.B. für Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art. Eine Bilanz kann in diesen Fällen in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich. Eine Taxonomie ist ein Schema für Jahresabschlussdaten, das die verschiedenen Positionen definiert, aus denen eine Bilanz bestehen kann. Die Taxonomien werden als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5 b EStG veröffentlicht und stehen unter www.eSteuer.de zum Abruf bereit. Zu dem Thema verweisen wir auch auf den Beitrag von *Kronawitter*, »E-Bilanz und elektronischer Steuervollzug«, in *Versorgungswirtschaft 2011*, Heft 10, Seite 253.

mehr ==> DokNr. 11001065

Musterformulierung für die Umsetzung von § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EnWG im Energielieferungsvertrag

Am 1. November 2011 beginnt die Schlichtungsstelle Energie ihre Arbeit aufzunehmen und in Streitfällen zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen zu vermitteln. Nach dem erfolglosen Versuch einer Einigung mit dem Energieversorger kann der Verbraucher sich unmittelbar an die Schlichtungsstelle wenden. Gründungsverbände der Schlichtungsstelle Energie e.V. sind der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und der Bundesverband neuer Energieanbieter (bne). Mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EnWG ist vorgegeben, dass »Haushaltskunden« über das Streitbeilegungsverfahren nach § 111 a ff. ENWG, insbesondere über die Verbraucherbeschwerde nach § 111 a EnWG und das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG zu »informieren« sind, wobei die Anschrift der Schlichtungsstelle und die Kontaktdaten des Verbraucherservice der BNetzA anzugeben sind. Im Beitrag von Brändle »EnWG-Novelle 2011: Zivilrechtliche Neuregelungen« unter vw-online.eu DokNr. 11001050 finden Sie eine umfangreiche Besprechung, insbesondere der Neuregelungen in § 41 EnWG und in §§ 111 a ff. EnWG. Ein Beispiel für eine Musterformulierung über die Informationspflicht der eingereichten Schlichtungsstelle erhalten Sie über untenstehende Dokumentennummer auf unserem Portal vw-online.eu

mehr ==> DokNr. 11001069

FG Hamburg: Erhebliche Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit der »Brennelementesteuer«

In einer bundesweit ersten Gerichtsentscheidung hat das Finanzgericht Hamburg die Anfang des Jahres als Verbrauchsteuer neu eingeführte Kernbrennstoffsteuer – auch »Brennelementesteuer« genannt – in Frage gestellt und einen Eilantrag eines Kernkraftwerkbetreibers stattgegeben. Nach dem von Beginn an umstrittenen Kernbrennstoffsteuergesetz wird der Verbrauch von Kernbrennstoff (Uran 233 und 235 sowie Plutonium 239 und 241) besteuert, der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird. Bei einem Steuersatz von 145 EUR je Gramm Kernbrennstoff wurde bei Einführung der Steuer eine jährliche Einnahme von 2,3 Mrd. EUR erwartet. Von den damals noch 17 Kernkraftwerken sind nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im März dieses Jahres zwischenzeitlich allerdings 8 Anlagen abgeschaltet worden. Die Antragstellerin reichte beim FG Hamburg einen vorläufigen Rechtsschutzantrag ein, mit dem sie die Aufhebung der Vollziehung ihrer Steueranmeldung, d.h. die vorläufige Rückzahlung der von ihr gezahlten Kernbrennstoffsteuer begehrt. Der 4. Senat des FG Hamburg hat dem Antrag stattgegeben und die Vollziehung der Steueranmeldung ausgesetzt. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes soll das Gericht auf Antrag die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes aussetzen, soweit bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ernstliche Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit bestehen. Nach Ansicht des Gerichts ist es zweifelhaft, ob dem Bund für den Erlass der Kernbrennstoffsteuer nach dem Grundgesetz eine Gesetzgebungskompetenz zusteht.

mehr ==> DokNr. 11001070